



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017407

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Aus-rüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begren-zungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre An-hänger



Benachrichtigung über die Genehmigung, Versagung der Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung, Zurücknahme der Geneh-migung, endgültige Einstellung der Pro-duktion für einen Typ einer Einrichtung nach der Regelung Nr. 7

Nummer der Genehmigung:
017407

Nummer der Erweiterung:
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke:



2. Einrichtung

Vorgesehen für einen Zusammenbau zweier Leuchten

Begrenzungsleuchte	XX/nein
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX XXX/XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017407

- 2 -

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
entfällt
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
04.05.1988
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
17.05.1988
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
7R 017407
9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:
W5W 1 x
10. Farbe des ausgestrahltes Lichts:
xxx, hellgelb, weiß
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.
entfällt
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)
entfällt
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:
xx / nein
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut
entfällt
15. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017407

- 3 -

16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
entfällt
- 16.1 Technischer Dienst:
entfällt
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
entfällt
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 22. Juni 1988
19. Unterschrift: Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnungen Nr. SL-TP:02.07.1216 vom 04.05.1988* und Nr. SL-TP:02.07.1142-2 vom 04.05.1988* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017407

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.679, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

A



7R 017407

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017407

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

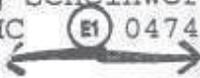
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.



- 6 -

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.679, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,
Typ 1DL.679 (Genehmigungszeichen HC  047407 R 8),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit farbloser oder hellgelb lackierter Streuscheibe,
- mit unterschiedlicher Befestigung des Linsenhalters am Reflektor bei mindestens gleichwertiger stabiler Verbindung und Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit einem zusätzlichen Halterahmen (Glashalterahmen) in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,
- mit drei am Umfang des Halterahmens (Glashalterahmens) angeordneten Wischeranschlüssen entsprechend der Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-2 oder ohne solche.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017407

- 7 -

Die Geräte, die hellgelbes Licht ausstrahlen, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

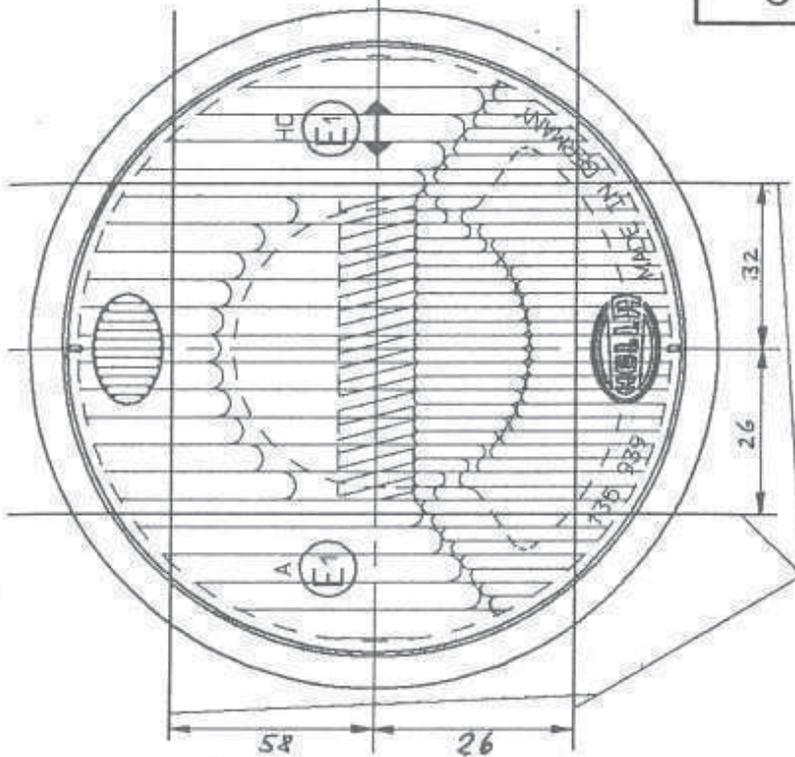
- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 17.05.1988
- 1 Skizze vom 04.05.1988
- 1 Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-2
vom 04.05.1988



KFZ-Scheinwerfer mit wahlweise
rechts- oder linksgerichtetem asymm.
Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.679

G-Nr. 017407



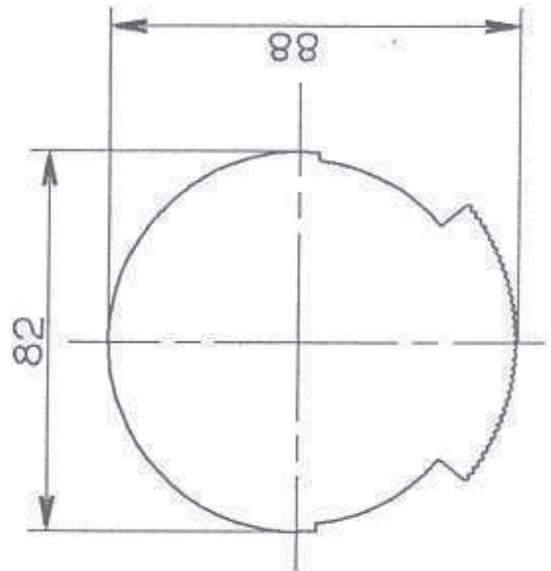
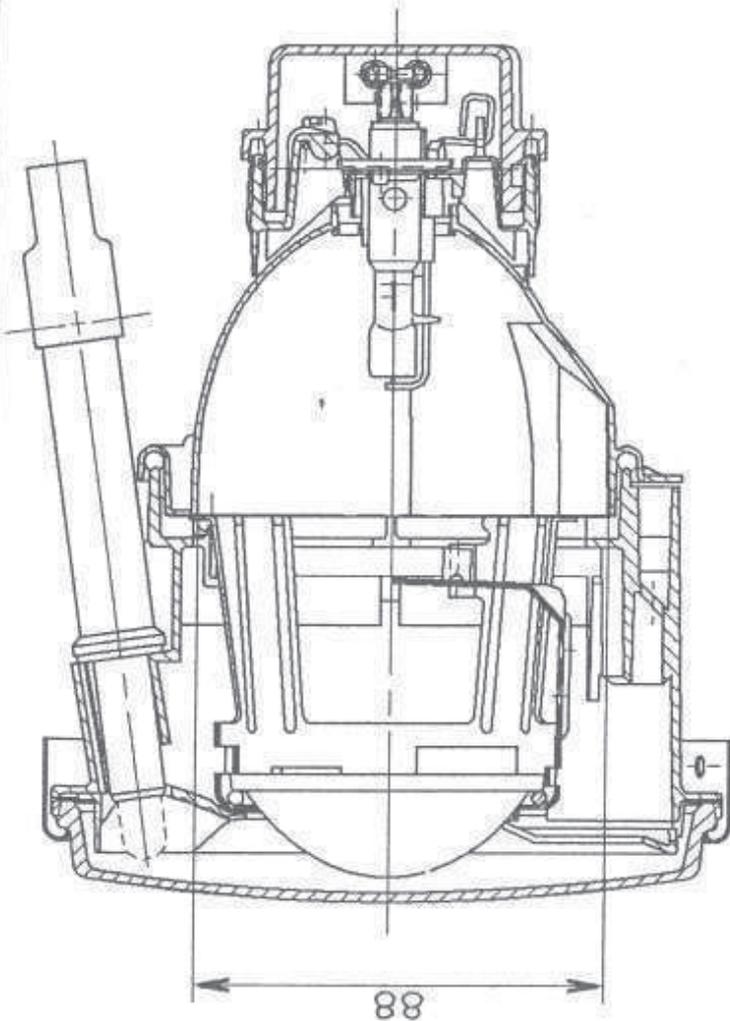
Äussere Grenzlinie für
die leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte.

17. Mai 1988

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Paul Manz
i. V.



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/12V
Begrenzungsleuchte	W5W, 12V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1216	Datum:04.05.88

Hella KG Hueck & Co Lipstadt

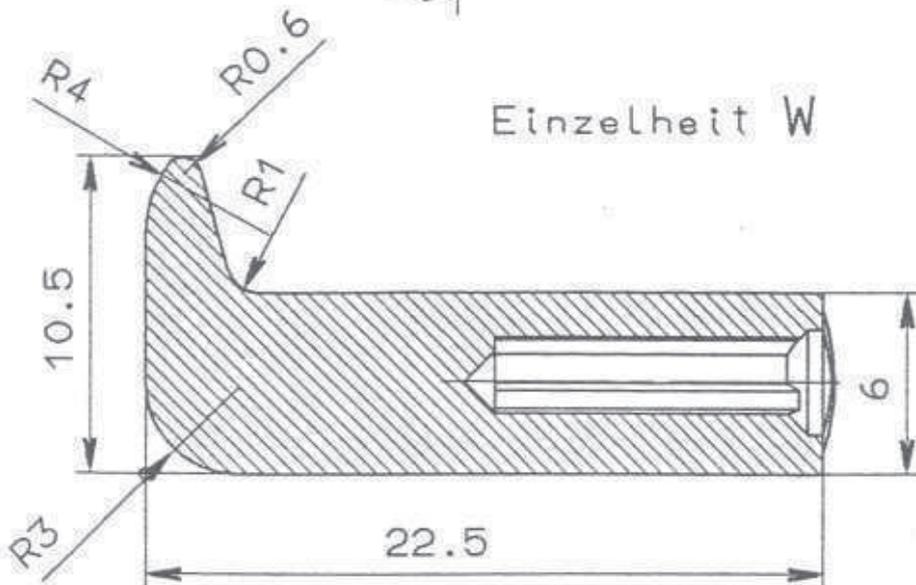
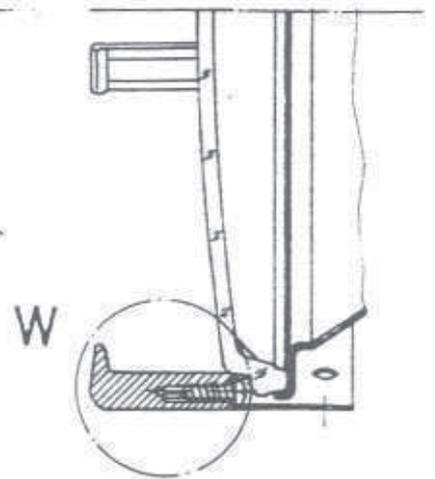
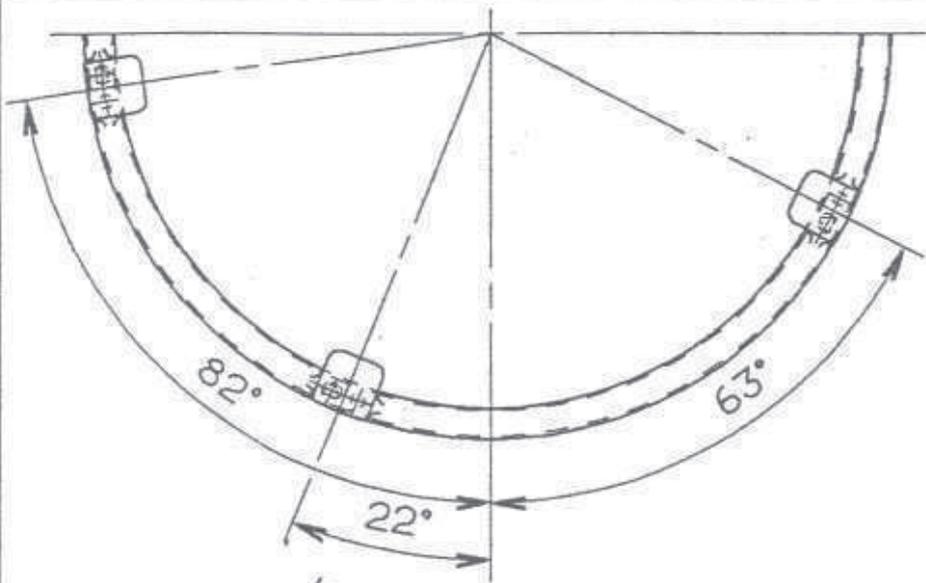
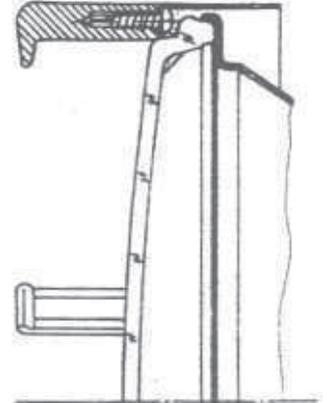
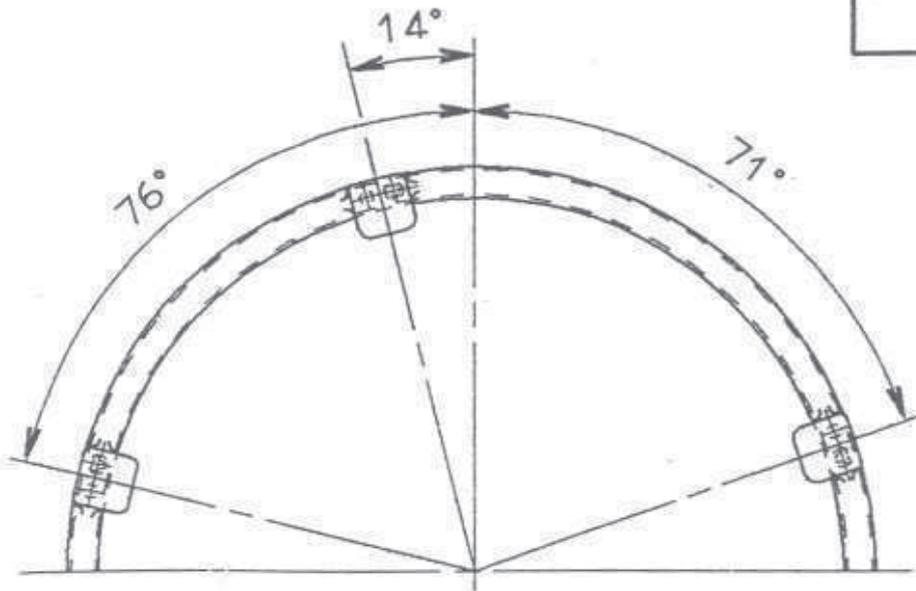


Glashalterahmen mit Wischeranschlüssen

Typ
1DL.679

wahlweise oben oder unten

Gehört zur G:
0 17 4 07



Einzelheit W

17. Mai 1988

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Karl Manz
I.V.

SL-TP:02.07.1142-2

Datum:04.05.88

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.679

eines Scheinwerfers für wahlweise rechts-oder links-
 als Bestandteil gerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit
 Begrenzungsleuchte
 der Firma Hella KG, Hueck + Co.,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie W 5W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 125		≈ 120			
	5°	≈ 165	≈ 172		≈ 120		≈ 185	≈ 165	
	0°		≈ 210	≈ 170	≈ 147	≈ 167	≈ 220		
	-5°	≈ 197	≈ 237		≈ 172		≈ 230	≈ 210	
	-10°			≈ 190		≈ 175			
II	10°			≈ 167		≈ 137			
	5°	≈ 195	≈ 222		≈ 140		≈ 175	≈ 187	
	0°		≈ 250	≈ 210	≈ 185	≈ 170	≈ 215		
	-5°	≈ 215	≈ 250		≈ 172		≈ 200	≈ 215	
	-10°			≈ 210		≈ 185			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.679

eines Scheinwerfers für wahlweise rechts- oder links-
 als Bestandteil gerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit
 Begrenzungsleuchte
 der Firma Hella KG, Hueck + Co.,
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: g e l b in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie W 5W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			8 108		8 104			
	5°	8 143	8 149		8 104		8 161	8 143	
	0°		8 182	8 148	8 128	8 145	8 191		
	-5°	8 171	8 206		8 149		8 200	8 182	
	-10°			8 165		8 152			
II	10°			8 145		8 119			
	5°	8 169	8 193		8 122		8 152	8 162	
	0°		8 217	8 182	8 161	8 148	8 187		
	-5°	8 187	8 217		8 149		8 174	8 187	
	-10°			8 182		8 161			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Sauer

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 017401, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag I
zur ABG Nummer: 017401
für die Begrenzungsleuchten
Typ: 1DL.611

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 017401, Nachtrag I

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.611, dürfen
entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einem zusätzlichen Halterahmen (Glashalterahmen)
in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,

mit drei am Umfang des Halterahmens (Glashalterahmen)
angeordneten Wischeranschlügen entsprechend der
Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-1 oder ohne solche

feilgeboten werden.

Flensburg, den 3. Juni 1987

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 21.05.1987
- 1 Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-1
vom 07.05.1987

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.611

als Bestandteil eines Scheinwerfers für rechtsgerichtetes und linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte

der Firma Hella KG, Hueck + Co.,
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: w e i ß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie W 5W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967 mit Glashalteringen mit Wischeranschlägen

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			R 167		R 112			
	5°	R 185	R 227		R 130		R 217	R 185	
	0°		R 262	R 225	R 140	R 160	R 240		
	-5°	R 225	R 290		R 145		R 247	R 225	
	-10°			R 225		R 170			
II	10°			R		R			
	5°	R	R		R		R	R	
	0°		R	R	100	R	R		
	-5°	R	R		R		R	R	
	-10°			R		R			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Pollack

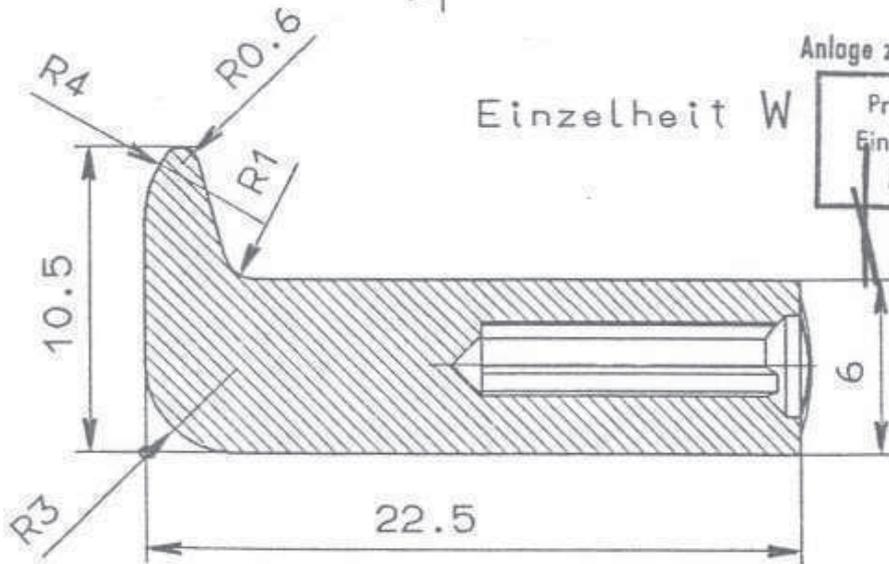
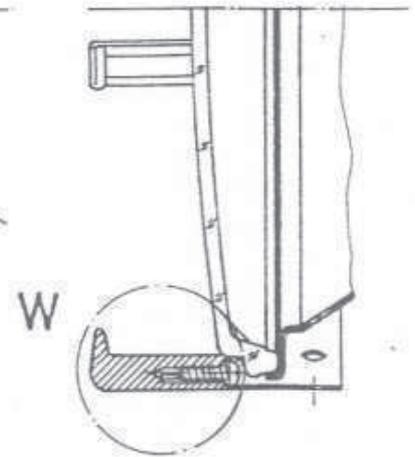
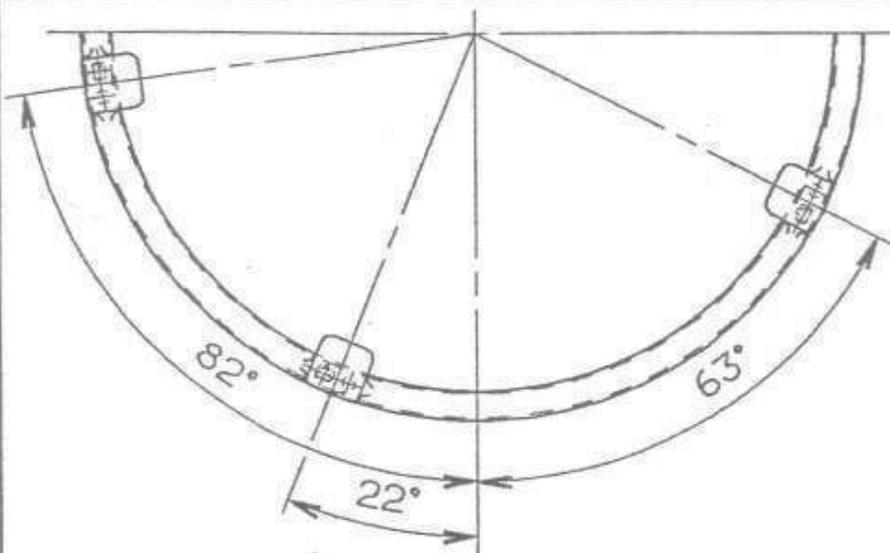
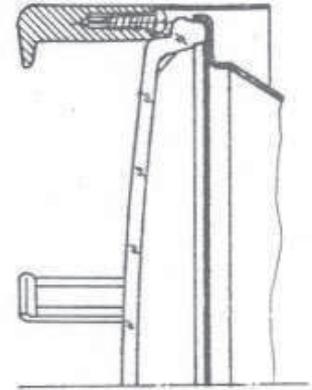
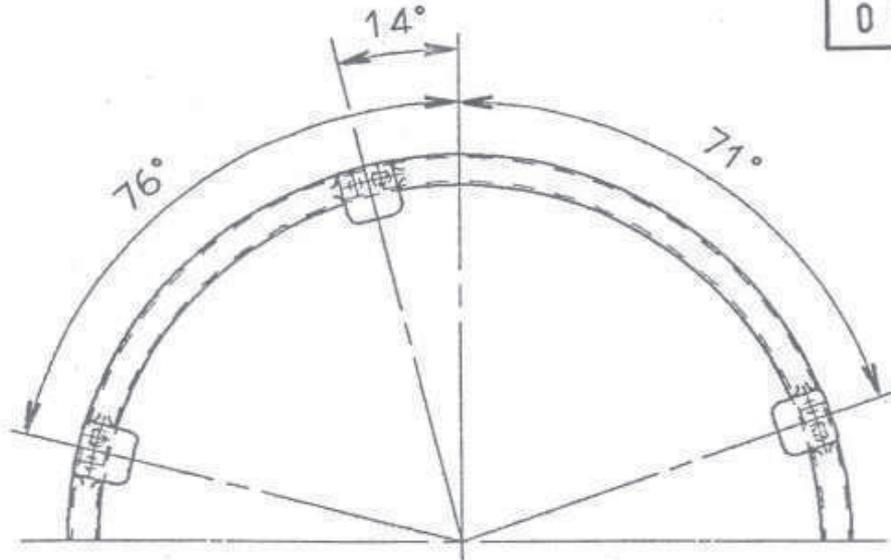


Glashalterahmen mit Wischeranschlagen

Typ
1DL.611

wahlweise oben oder unten

Gehört zur ABG:
0 17 4 0 1 Nachtrag I



Einzelheit W

Anlage zum Gutachten vom:

21. Mai 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Handwritten signature

SL-TP:02.07.1142-1

Datum: 07.05.87

Hella KG Hueck & Co Lippstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121689

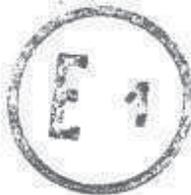
ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über die Genehmigung,



xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

für einen Typ einer Einrichtung nach der
Regelung Nr. 7

Communication concerning: the approval

xxx xxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation
No. 7

Nummer der Genehmigung
Approval No.
0121689

Nummer der Erweiterung
Extension No.
-

1. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:





- 3 -

10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:
xxx, xxxxxxxx, weiß
Colour of light emitted:
xxx, xxxxxxxx xxxxxx, white
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.
entfällt
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtumschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)
entfällt
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:
xx / nein
For replacement on vehicles in use only:
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut
entfällt
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type
not applicable
15. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxx
16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:
entfällt
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:
not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121689

- 4 -

- 16.1 Technischer Dienst:
entfällt
Test laboratory:
not applicable
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:
entfällt
Dates and numbers of laboratory reports:
not applicable
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
Date of extension:
not applicable
17. Ort: D-2390 Flensburg
Place
18. Datum: 27. Februar 1990
Date
19. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



20. Die Zeichnungen vom 04.05.1988* und 09.02.1990* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.
The drawings from 04.05.1988* and 09.02.1990* show the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.
Enclosures marked by * are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121689

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 2 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.679-1, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

01 A



21689

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121689

- 6 -

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte sind für den links- und rechtsseitigen Einbau genehmigt.

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1DL.679-1, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,
Typ 1DL.679 (Genehmigungszeichen HC  047407 R 8),



auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,



- 7 -

- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit einem zusätzlichen Halterahmen (Glashalterahmen) in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,
- mit drei am Umfang des Halterahmens (Glashalterahmens) angeordneten Wischeranschlügen entsprechend der Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-2 oder ohne solche,
- mit einer elektromotorisch, pneumatisch, hydraulisch oder von Hand betätigten Verstellvorrichtung oder ohne solche.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0121689

- 8 -

Das für die Begrenzungsleuchten zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Begrenzungsleuchten ineinandergebauten Kraftfahrzeug-Scheinwerfern entsprechend den Absätzen 4.3.2. und 4.3.3. in folgender Form



auf der Streuscheibe der Geräte gut lesbar und dauerhaft angebracht sein.

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

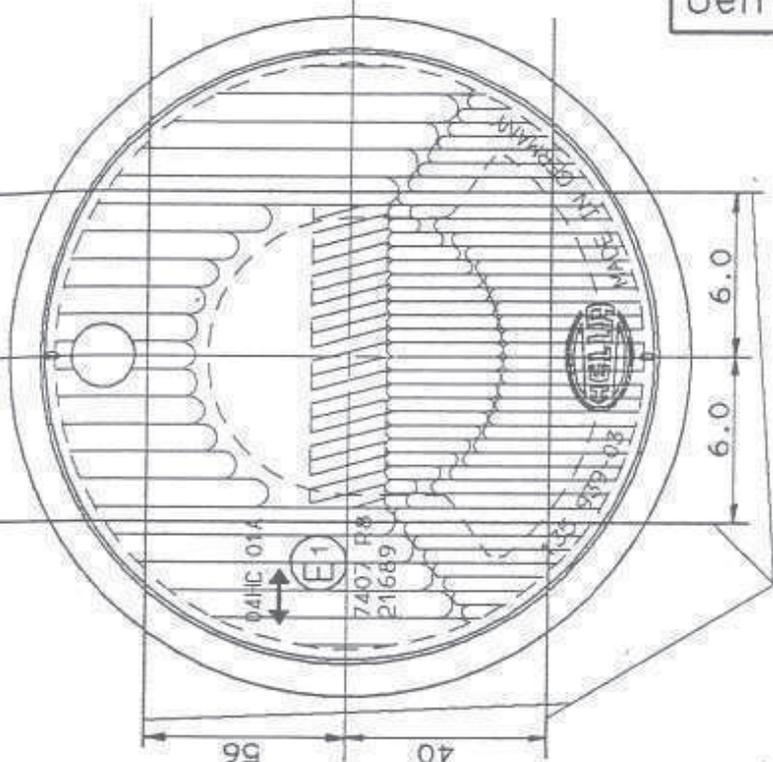
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 05.02.1990
- 1 Skizze vom 09.02.1990
- 1 Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-2
vom 04.05.1988



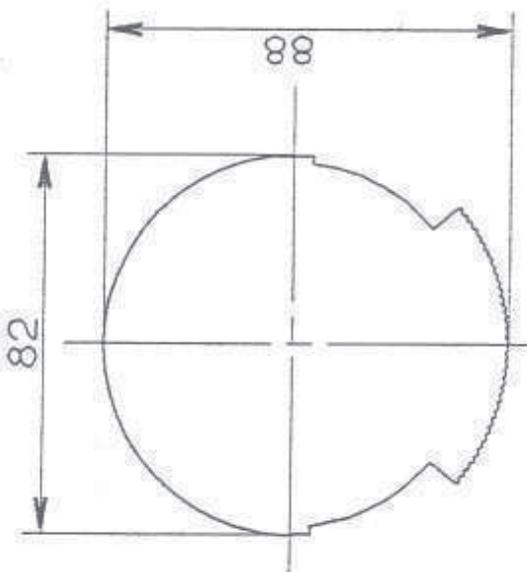
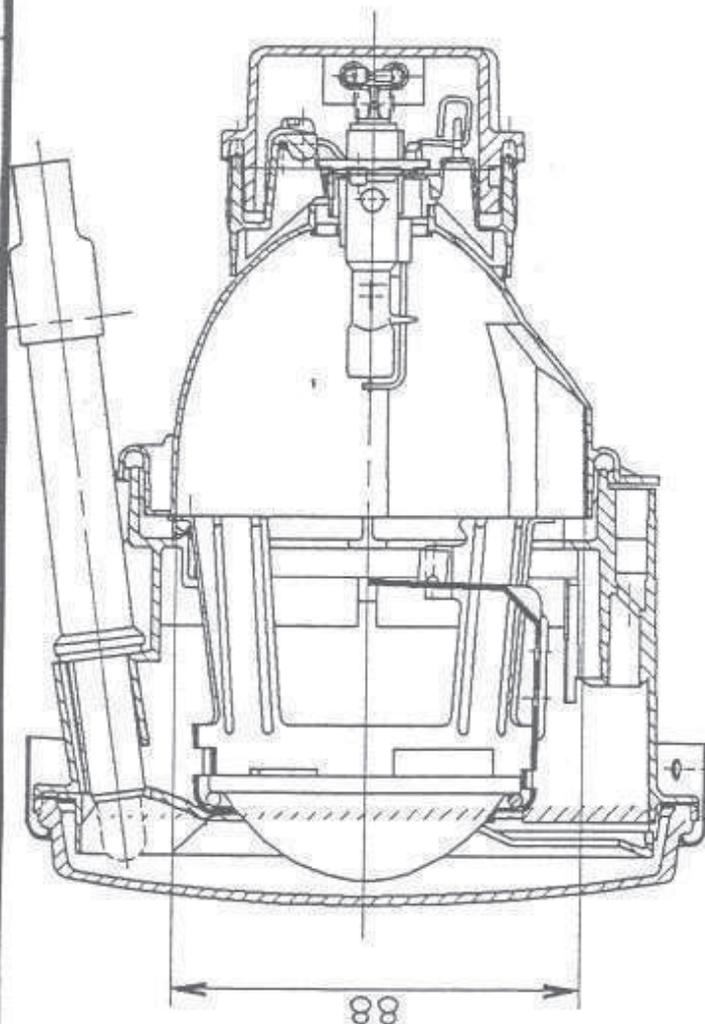
KFZ-Scheinwerfer mit wahlweise
rechts- oder linksgerichtetem asymm.
Abblendlicht (TYP 1DL.679) u. Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.679-1

Gen-Nr. 01 21689



Äussere Grenzlinie für
die leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte.



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/12V
Begrenzungsleuchte	W5W, 12V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1216-1	Datum:09.02.90

Hella KG Hueck & Co Lipstadt

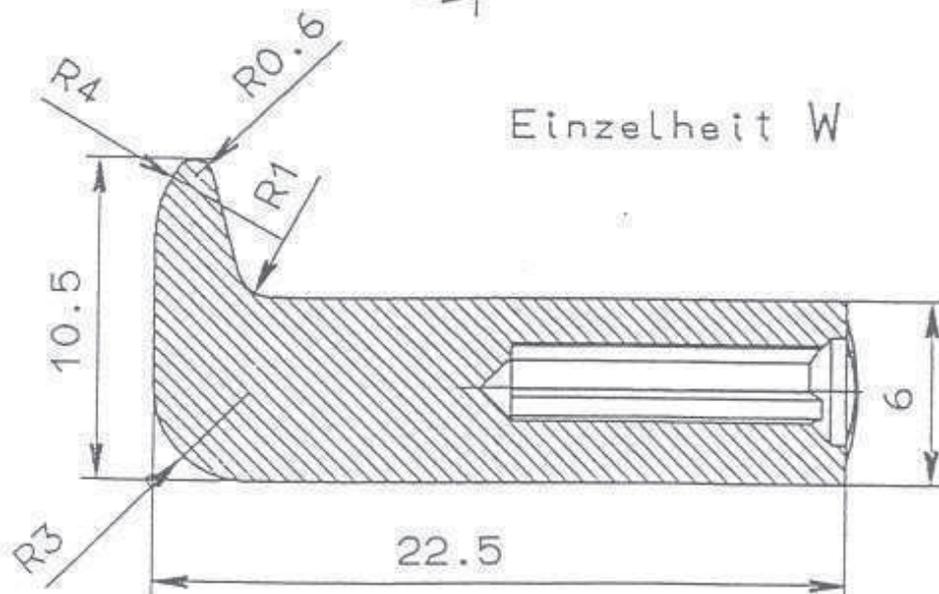
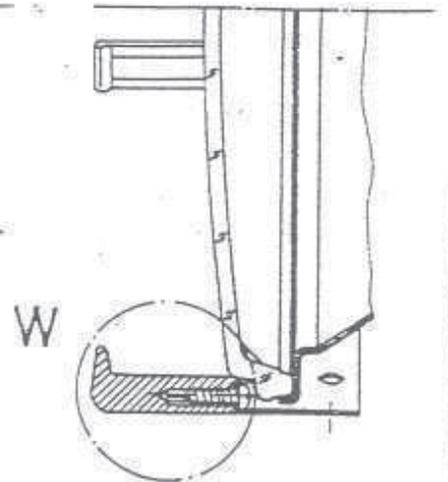
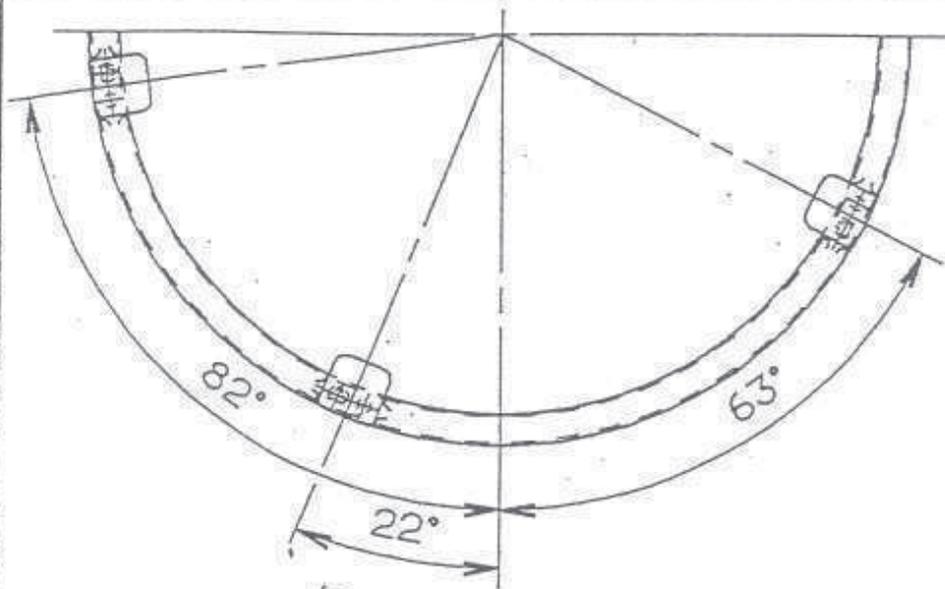
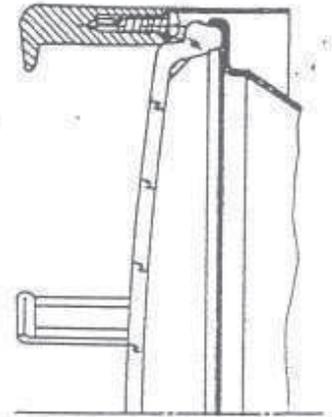
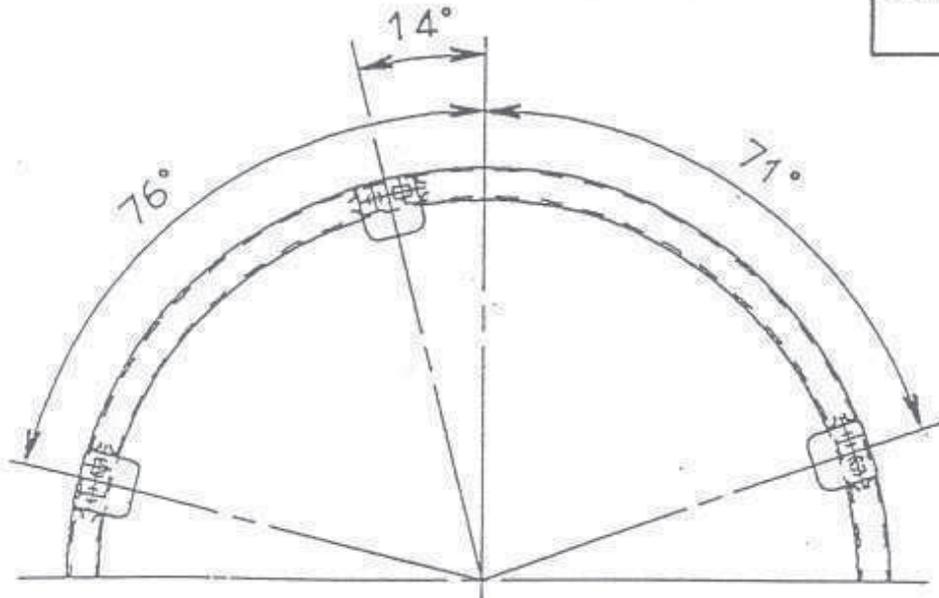


Glashalterahmen mit Wischeranschlagen

Typ
1DL.679-1

wahlweise oben oder unten

Gehort zur G:
0 1 2 1 6 8 9



Einzelheit W



SL-TP:02.07.1142-2

Datum:04.05.88

Hella KG Hueck & Co Lippstadt

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 05. Februar 1990
 Messprotokoll
 Prüfnummer 21689

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.679-1

als Bestandteil eines Scheinwerfers für wahlweise rechts- oder linksgerichtetes
 asymmetrisches Abblendlicht Typ 1DL.679 (ECE-Genehmigung Nr.04 7407 R 8)
 der Firma Hella KG, Hueck + Co., mit Begrenzungsleuchte
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Leistung: Glühlampe Kategorie W 5 W

Leistungswerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$						Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	
I	10°			≈ 115		≈ 127		
	5°	≈ 162	≈ 112		≈ 115		≈ 127	≈ 185
	0°		≈ 110	≈ 112	≈ 112	≈ 117	≈ 132	
	-5°	≈ 160	≈ 120		≈ 130		≈ 140	≈ 190
	-10°			≈ 127		≈ 137		
II	10°			≈ 107		≈ 135		
	5°	≈ 197	≈ 117		≈ 112		≈ 120	≈ 167
	0°		≈ 112	≈ 115	≈ 107	≈ 100	≈ 117	
	-5°	≈ 185	≈ 122		≈ 115		≈ 120	≈ 185
	-10°			≈ 130		≈ 127		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

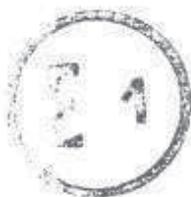
047407 R 8, Erweiterung I

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H₁-, H₂- oder H₃-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 047407 R 8, Erweiterung I

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:
XX, XX, ~~HC, XX~~, XXX, XXX, XXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
entfällt
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:
weißes Licht / hellgelbes Licht
5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:
H1



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8, Erweiterung I

- 2 -

6. Fabrik- oder Handelsmarke:



7. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.

8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt

9. Anschrift:
D-4780 Lippstadt

10. Vorgelegt zur Genehmigung:
18.01.1990

11. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe

12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
05.02.1990

13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
047407 R 8

14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.

15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:
entfällt

15.1 Prüfstelle:
entfällt

15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:
entfällt

15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt

16. Beleuchtungsstärke E_M (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):
entfällt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8, Erweiterung I

- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 27. Februar 1990
19. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



20. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung vom 09.02.1990* dargestellt.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8, Erweiterung I

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 1 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Die beigelegte Skizze ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1DL.679, dürfen auch

wahlweise ineinandergelagert mit Begrenzungsleuchten,
Typ 1DL.679-1 (Genehmigungszeichen 01 A



21689),

sowie entsprechend der vorgelegten Muster auch mit einer den Lichtaustritt des Scheinwerfers umfassenden schwarzen Blende feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8, Erweiterung I

- 5 -

Das für die Scheinwerfer zugeteilte Genehmigungszeichen darf mit dem Genehmigungszeichen der mit diesen Scheinwerfern ineinandergebauten Begrenzungsleuchten entsprechend den Absätzen 4.3.2. und 4.3.3. in folgender Form



auf der Streuscheibe der Geräte gut lesbar und dauerhaft angebracht sein.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1DL.679, dürfen auch

mit einer elektromotorisch, pneumatisch, hydraulisch oder von Hand betätigten Verstellvorrichtung zur Anpassung an den jeweiligen Belastungszustand des Fahrzeugs oder ohne solche

feilgeboten werden.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

1 Skizze vom 09.02.1990

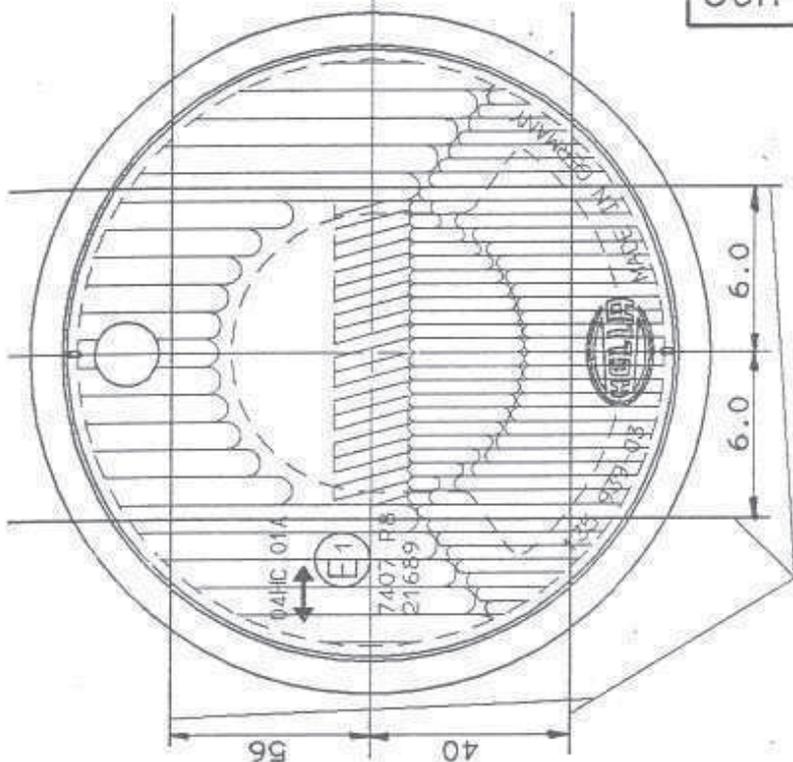


KFZ-Scheinwerfer mit wahlweise
rechts- oder linksgerichtetem asymm.
Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte (Typ 1DL.679-1)

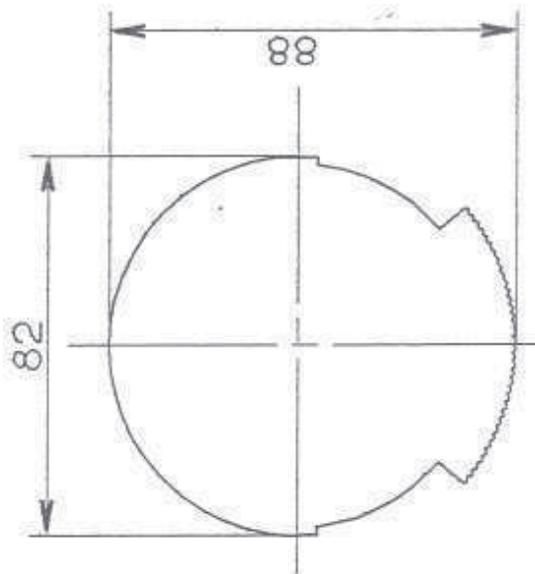
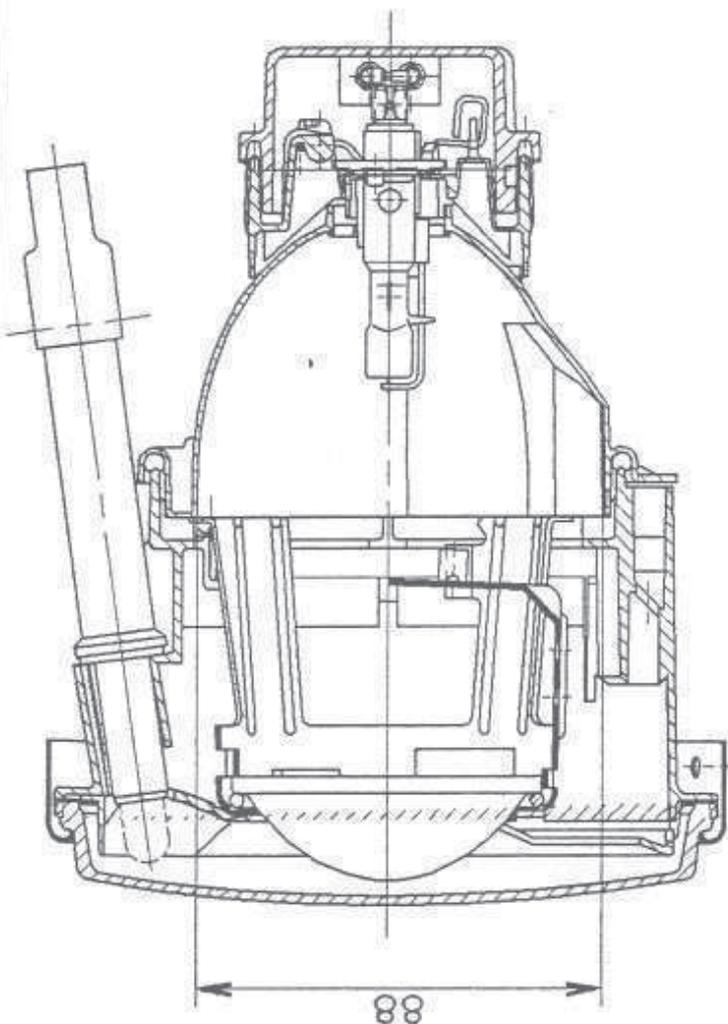
Typ
1DL.679

Gen-Nr. 04 7407 R8

Erweiterung I



Äussere Grenzlinie für
die leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte.



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/12V
Begrenzungsleuchte	W5W, 12V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1216-2	Dotum:09.02.90

Hella KG Hueck & Co Lippstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8
einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 5

Communication concerning **extension of approval**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8
including amendment 04 supplement 5

Nr. der Genehmigung: **047407**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **II**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
IDL.679

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
10.02.1995

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
07.03.1995

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
7407 N 2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **047407**
Approval

Erweiterung **II**
Extension No.

9. Kurzbeschreibung:

Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift:

Category as described by the relevant marking:

HC
↔

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H1**

Number and category(ies) of filament lamp(s):

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**

Colour of light emitted: **white**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:

Position of approval mark:

auf der Abschlussscheibe

on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):

Reason(s) for extension (if applicable):

24 V kommt hinzu

24 V is added

12. Die Genehmigung wird **erweitert**

Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**

Place:

14. Datum: **24.03.1995**

Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**

Signature: **by order**

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung -

By-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 047407

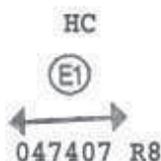
Erweiterung II

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

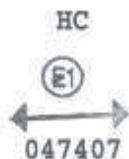
Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen



wird wie folgt geändert:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

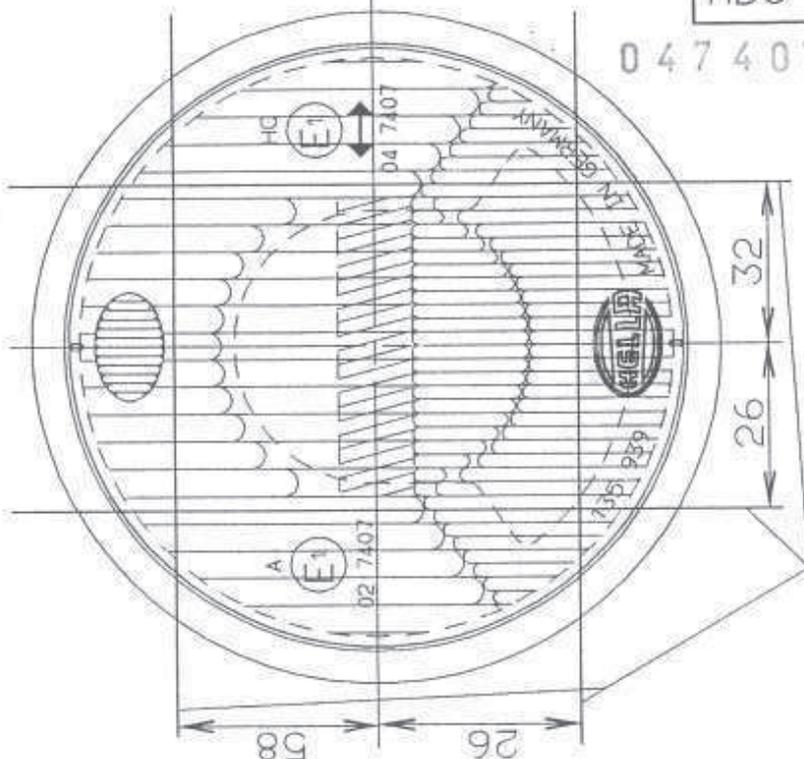


KFZ-Scheinwerfer mit wahlweise
rechts- oder linksgerichtetem asymm.
Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.679

ABG-Nr.: 02 7407
04 7407

0 4 7 4 0 7 Erweiterung/Extension //

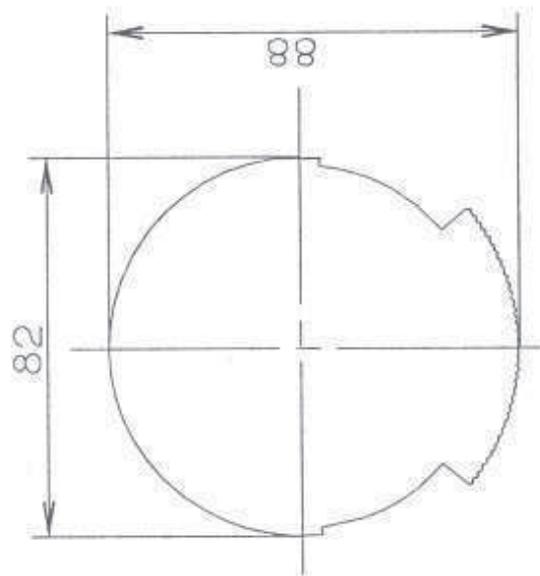
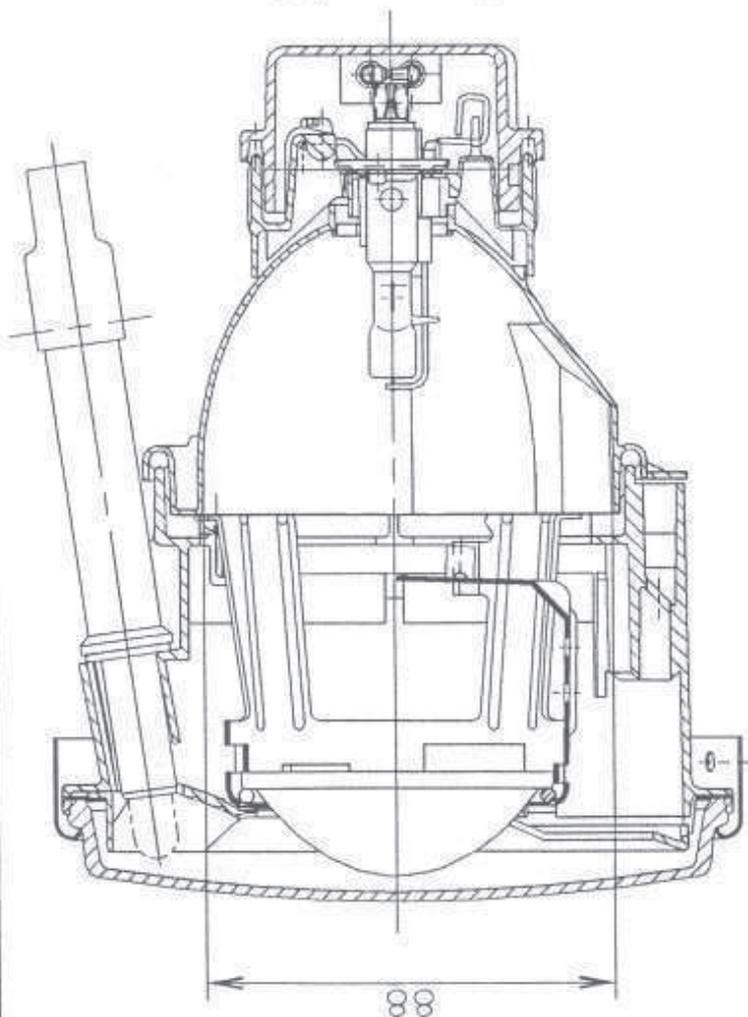


Äussere Grenzlinie für
die leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte.

Anlage zum Gutachten vom: 07. MRZ. 1995

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/24V
Begrenzungsleuchte	W5W, 24V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1216-3	08.02.95/FRIT

Hella KG Hueck & Co Lippstadt

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an FahrzeugenAn das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Telefon 0721/ 608 2551Telex 17 721 166
Teletex 721 166=UNIKar
Telefax 0721 66 19 01

Besuchszeit nach Vereinbarung

Kraftfahrt-Bundesamt			
13. MRZ. 1995			
			Nr. 2
Anl.			

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung.

Nummer des Gutachtens : **7407 N 2**

Datum des Gutachtens : 07. März 1995 / Zeichen: Fe./Ko

Nachtrag zum Gutachten Nr.: 7407 vom 17. Mai 1988

Gegenstand : Scheinwerfer für wahlweise rechts- oder linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 1DL.679

Genehmigung Nr. : 04 7407 R8

Antragsteller : Firma Hella KG Hueck & Co.
in 59 552 Lippstadt

Prüfantrag vom : 10. Februar 1995

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 04 7407 R8 zugelassenen Geräte Typ 1DL.697 künftig auch mit Glühlampen mit einer Nennspannung von 24 V bestückt werden

Die hierzu erforderlichen Prüfungen hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern wurde an einem mit der ECE-Genehmigung Nr. 04 7407 R8 zugelassenen Scheinwerfer durchgeführt.

Hiernach wird bestätigt, daß die Scheinwerfer Typ 1DL.679 die daran zu stellenden Anforderungen erfüllen.

Gegen die Erteilung des beantragten Nachtrages zu den ECE-Genehmigungen bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlage: Zeichnung

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

(Dr. Manz)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H₁-, H₂- oder H₃-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 047407 R 8

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:
XX, XX, HC, XX, XXX, XXX, XXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX, 
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
entfällt
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 12 V betrieben werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

- 2 -

4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:
weißes Licht / hellgelbes Licht
5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:
H1
6. Fabrik- oder Handelsmarke:

7. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
9. Anschrift:
4780 Lippstadt
10. Vorgelegt zur Genehmigung:
04.05.1988
11. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
17.05.1988
13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
047407 R 8
14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:
entfällt
- 15.1 Prüfstelle:
entfällt
- 15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:
entfällt
- 15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
16. Beleuchtungsstärke E_M (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):
- Lux



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 22. Juni 1988
19. Unterschrift: Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



20. Der Scheinwerfer ist in den Zeichnungen Nr. SL-TP:02.07.1216 vom 04.05.1988* und Nr. SL-TP:02.07.1142-2 vom 04.05.1988* dargestellt. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

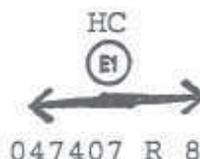
- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Die beigefügten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1DL.679, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



Das Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Zeichen müssen in ihrer Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jeder Scheinwerfer muß deutlich lesbar und dauerhaft mit
der Fabrik- oder Handelsmarke und
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn der Scheinwerfer am Fahrzeug angebracht ist.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H₁" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Ferner ist in der Nähe der Glühlampenfassung das Symbol  anzubringen.

Die beiden Raststellungen des optischen Einsatzes im Gehäuse müssen durch die Buchstaben "R/D" für die dem Rechtsverkehr und "L/G" für die dem Linksverkehr entsprechende Stellung gekennzeichnet sein.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

- 5 -

Die mit dieser Einrichtung ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Scheinwerfer sind für den links- bzw. rechtsseitigen Einbau genehmigt.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

- 6 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1DL.679, dürfen

wahlweise ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten,
Typ 1DL.679 (Genehmigungszeichen A  7R 017407),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit farblos oder hellgelb lackierter Streuscheibe,
- mit unterschiedlicher Befestigung des Linsenhalters am Reflektor bei mindestens gleichwertiger stabiler Verbindung und Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit einem zusätzlichen Halterahmen (Glashalterahmen) in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,
- mit drei am Umfang des Halterahmens (Glashalterahmens) angeordneten Wischeranschlüssen entsprechend der Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-2 oder ohne solche.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, die hellgelbes Licht ausstrahlen, dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

047407 R 8

- 7 -

Die Scheinwerfer besitzen keine Einstelleinrichtung.
Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Einstelleinrichtung aufweist.

Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

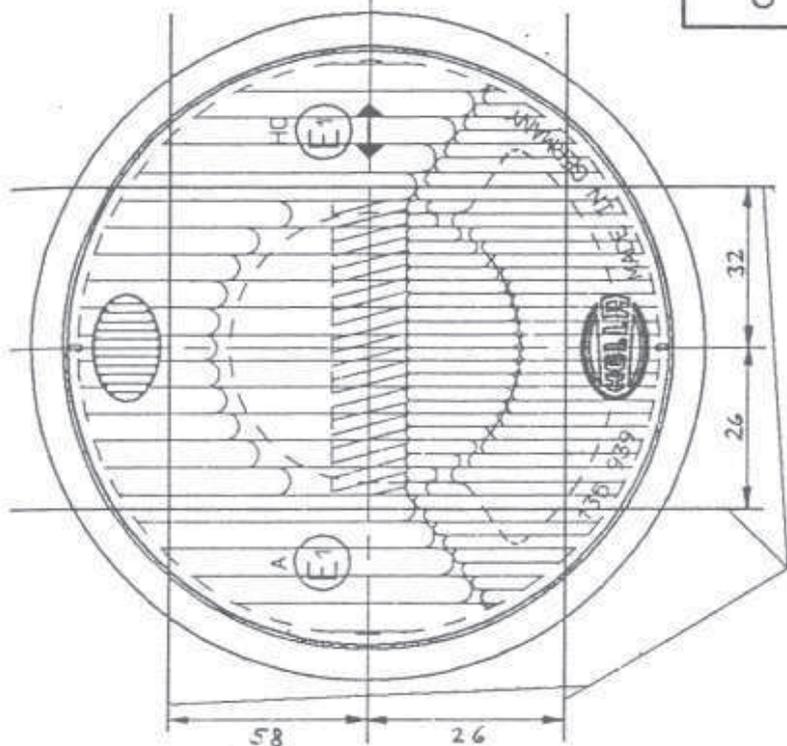
- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 17.05.1988
- 1 Skizze vom 04.05.1988
- 1 Zeichnung Nr. SL-TP:02.07.1142-2
vom 04.05.1988



KFZ-Scheinwerfer mit wahlweise
rechts- oder linksgerichtetem asymm.
Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ
1DL.679

G-Nr. 047407 R8



Äussere Grenzlinie für
die leuchtende Fläche
der Begrenzungsleuchte.

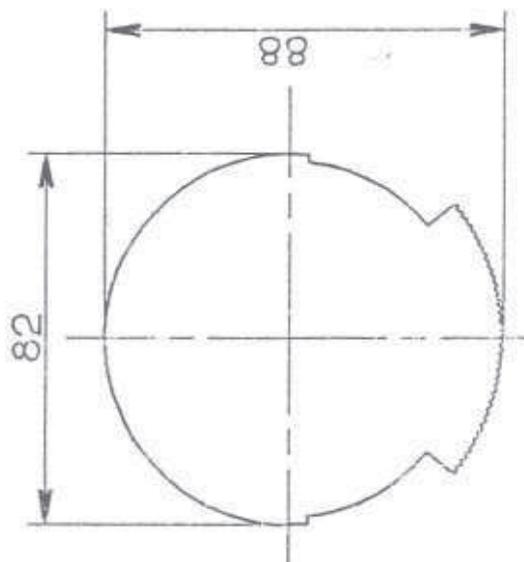
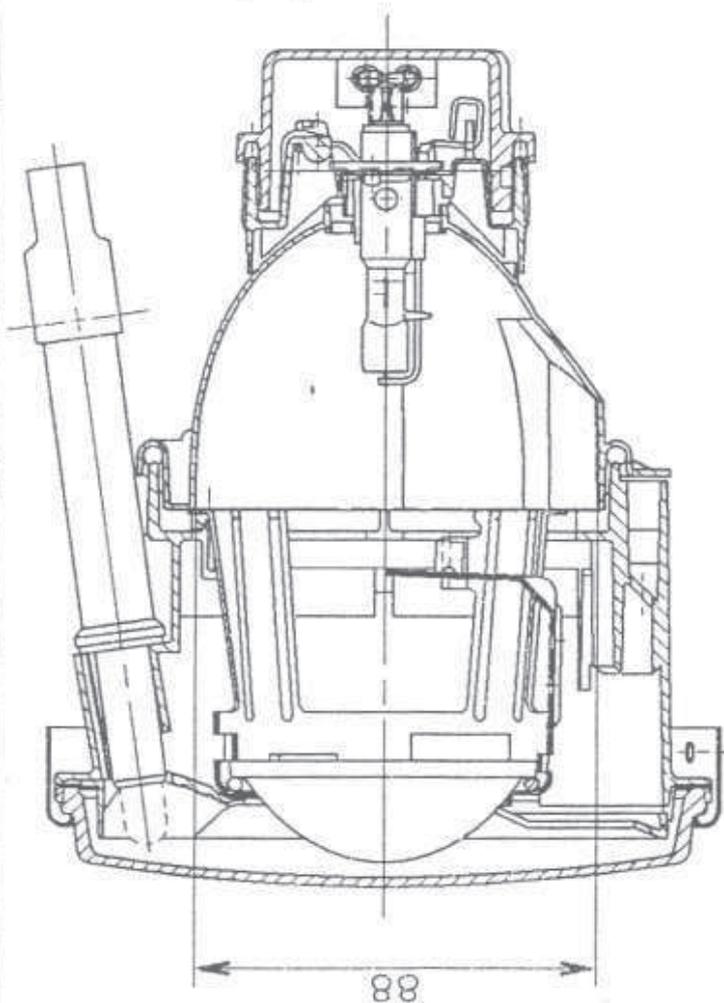
17. Mai 1988

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für ichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Karl Manz



LI gezeichnet
RE spiegelbildlich

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/12V
Begrenzungsleuchte	W5W, 12V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1216	Datum:04.05.88

Hella KG Hueck & Co Lippstadt

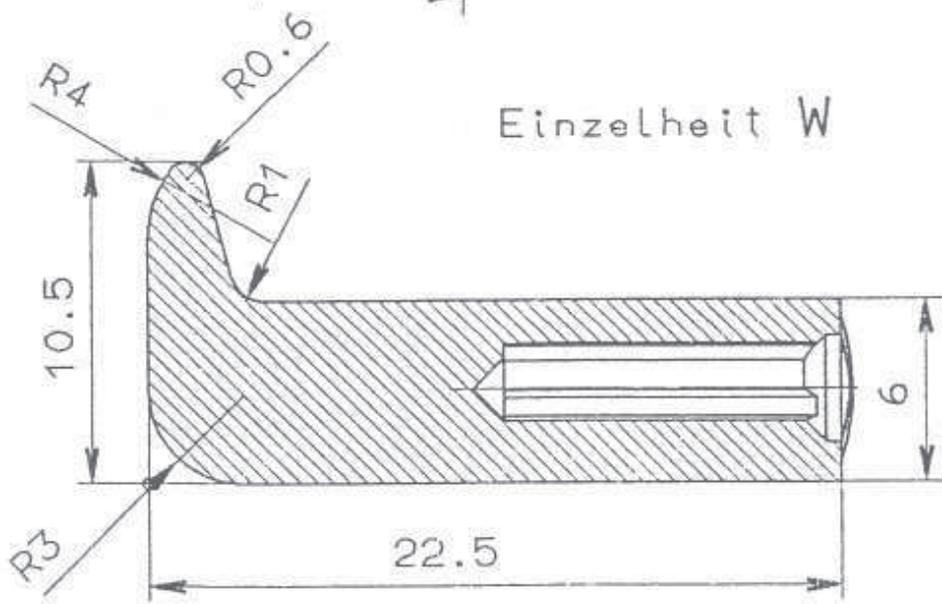
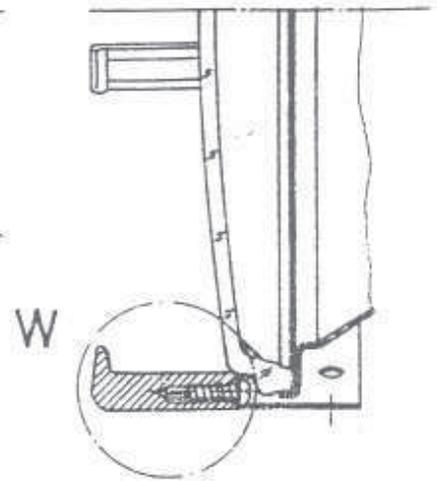
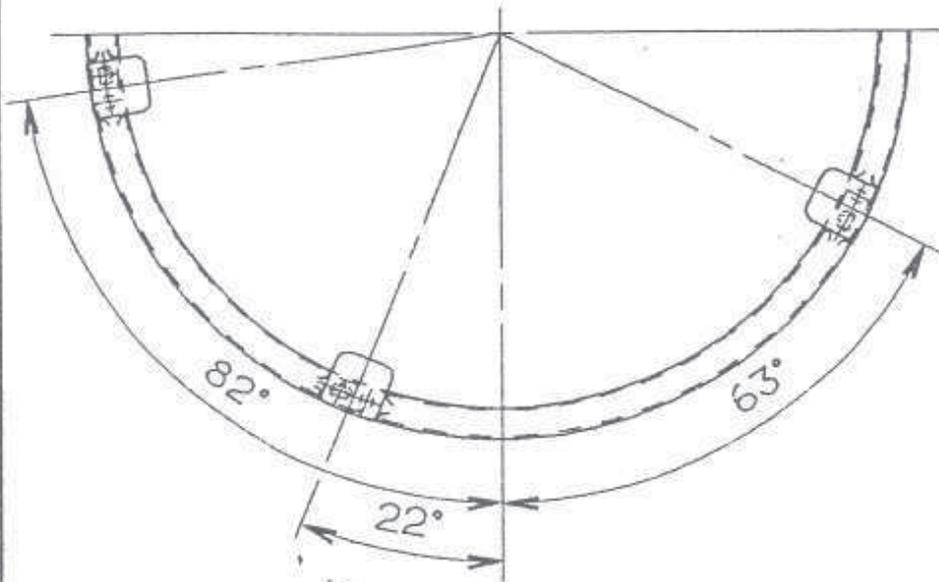
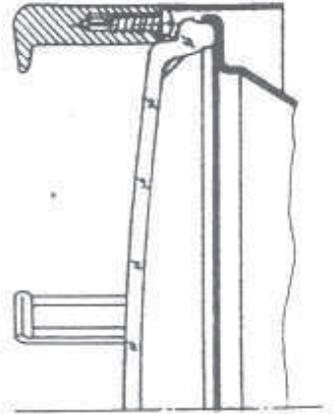
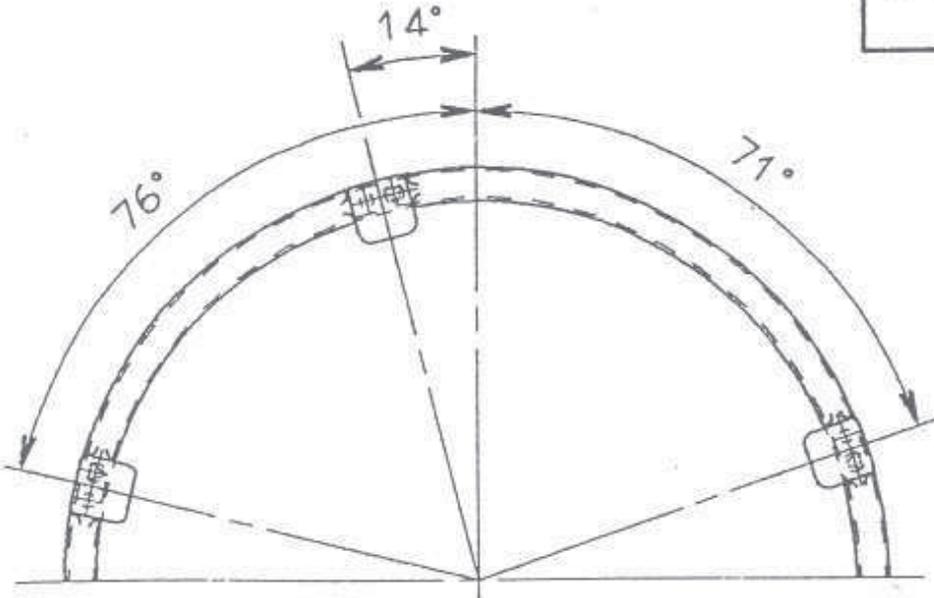


Glashalterahmen mit Wischeranschlaegen

Typ 1DL.679

wahlweise oben oder unten

Gehört zur G:
0 4 7 4 0 7 R 8



Einzelheit W

17. Mai 1988

Anlage zum Gutachten vom: _____
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Dr. Paul Manz
 i.v.

SL-TP:02.07.1142-2 Datum:04.05.88

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.679

der Firma Hella KG, Hueck + Co.,
4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer ~~XXXXXXXXXXXX~~
 für asymmetrisches Abblendlicht (f.Rechtsverkehr)

Bestückung: Glühlampe Kategorie H1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster				
		I		II		
Fernlicht	E _{max}	xxx ²⁾		xxx ²⁾		mindestens xxx lx
	H	xxx		xxx		mindestens xx E _{max}
	1125mm links/rechts	xxx	xxx	xxx	xxx	mindestens xx lx
	2250 mm links/rechts	xxx	xxx	xxx	xxx	mindestens xx lx
Abblendlicht	H	0,37		0,33		höchstens 0,7 lx
	75 R	19		17		mindestens 12 lx
	50 R	17		19		mindestens 12 lx
	E 15° ³⁾	0,28		0,33		höchstens 0,7 lx
	B 50 L	0,20		0,21		höchstens 0,3 lx
	75 L	2,6		1,5		höchstens 12 lx
	50 L	8,0		7,5		höchstens 15 lx
	50 V	20		17		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,0	4,5	3,7	3,0	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von ³ lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50R wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

³⁾ E_{15°} bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M^1 = xxx$

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1DL.679

der Firma Hella KG, Hueck + Co.,
4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer ~~für Fernlicht~~
für asymmetrisches Abblendlicht (f. Linksverkehr)

Bestückung: Glühlampe Kategorie H1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte ¹⁾		Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
		bei Muster I		II		
Fernlicht	E_{max}	xxx ²⁾		xxx ²⁾		mindestens xxx lx
	H	xxx		xxx		mindestens xx E_{max}
	1125mm links/rechts	xxx	xxx	xxx	xxx	mindestens xx lx
	2250 mm links/rechts	xxx	xxx	xxx	xxx	mindestens lx
Abblendlicht	H	0,35		0,44		höchstens 0,7 lx
	75 L	17		13		mindestens 12 lx
	50 L	16		16		mindestens 12 lx
	E_{15° ³⁾	0,26		0,24		höchstens 0,7 lx
	B 50 R	0,19		0,18		höchstens 0,3 lx
	75 R	1,5		4,5		höchstens 12 lx
	50 R	6,4		7,3		höchstens 16 lx
	50 V	19		20		mindestens 6 lx
	25 L/25 R	4,5	2,7	6,5	2,1	mindestens 2 lx
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50L wird nicht überschritten					

¹⁾ Lt. Meßschirm

²⁾ Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 L des Abblendlichts

³⁾ E_{15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm links von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J_M^1 = xxx$

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. i. V. Dr. K. Manz